



plan2net GmbH, Sieveringer Strasse 37, 1190 Wien, t: +43 1 328 00 63 0, e: [office@plan2.net](mailto:office@plan2.net) , w: [www.plan2.net](http://www.plan2.net)

# (Neue) gesetzliche Anforderungen an Barrierefreiheit im Web sowie Erfahrungen zu Zertifizierungen in Österreich

## Diskussionsgrundlage für die TUGA

Wolfgang Twaroch, MSc

Wien, 23.09.2024



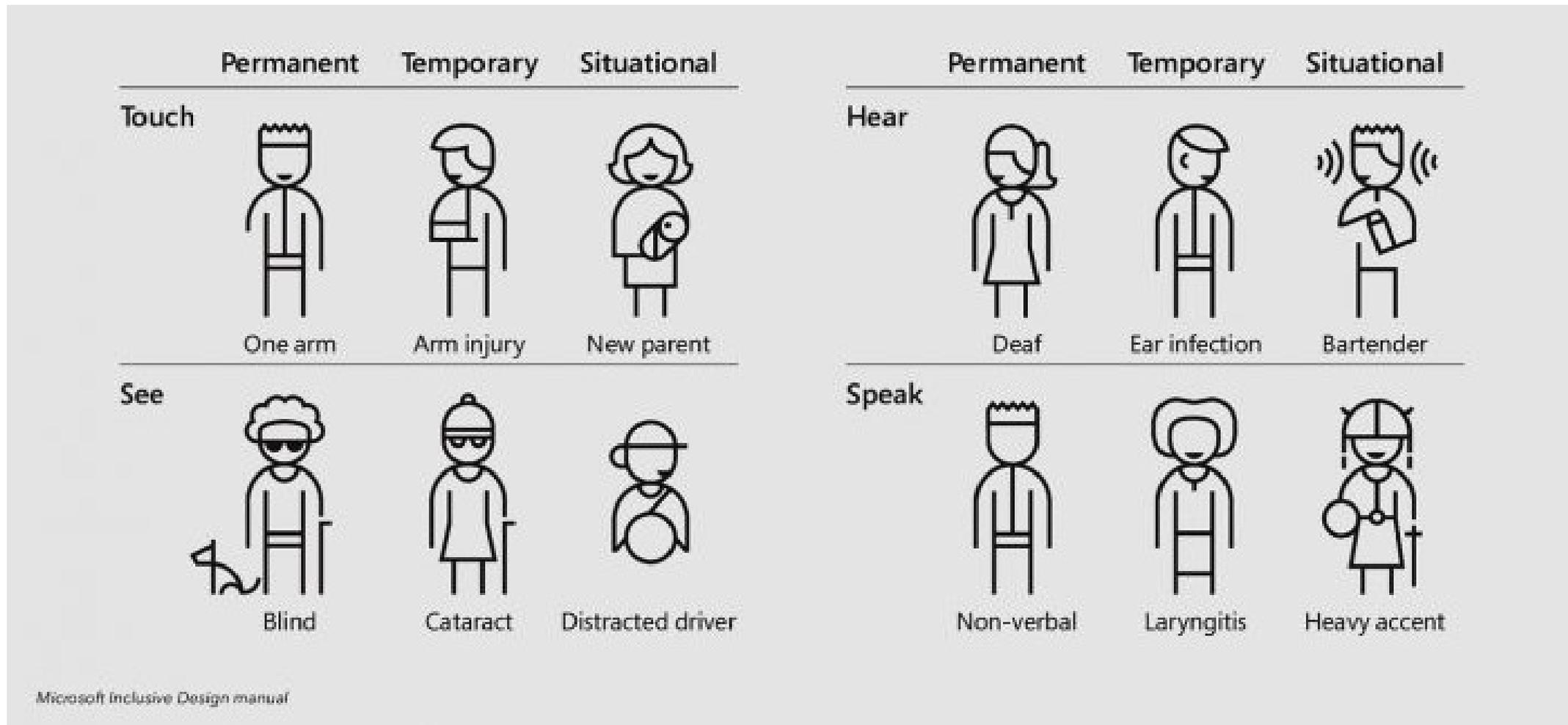
# Agenda

- ② Barrierefreiheit – warum?
- ② Rechtliche Grundlagen in Österreich
  - Webzugänglichkeitsgesetz (WZG)
  - Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)
- ② A11Y Zertifikate
- ② Fragen und Diskussion

# Barrierefreiheit – warum?

„The power of the Web is in it's universality. Access by everyone regardless of disability is an essential aspect.“  
(Tim Berners-Lee, Erfinder des WWW)

# Spektrum von Behinderungen



## Was bringt's?

- ② Mehr Benutzerinnen
- ② Höhere Qualität
- ② Gesteigerte Effizienz
- ② Positiven Einfluss auf Suchmaschinen
  
- ② Einhaltung von Gesetzen
- ② Wahrnehmen der Corporate Social Responsibility
- ② Wettbewerbsvorteil

# Rechtliche Grundlagen

betreffend barrierefreie Websites in Österreich

# Rechtliche Grundlagen

## Bundesverfassung Artikel 7 (1):

Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. [...] Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. [...]

## Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

## Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG)

- Umsetzung EU Richtlinie 2016/2102 - gilt für Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen
- BGBl 59/2019: <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010727>
- Und 9 entsprechende Landesgesetze (meist „Antidiskriminierungsgesetze“)

## Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)

- Umsetzung des European Accessibility Act (EAA) 2019/882 vom 7.6.2019: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj?locale=de>
- BGBl 76/2023 vom 19.7.2023: [https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2023\\_I\\_76/BGBLA\\_2023\\_I\\_76.pdfsig](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_76/BGBLA_2023_I_76.pdfsig)
- gilt für Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht / erbracht werden

# Disclaimer

Die folgenden Informationen sind Auszüge aus den genannten Gesetzen, nach rein subjektiven Kriterien zusammengestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ziel ist, einen Überblick über die für die allgemeine Websitegestaltung in Österreich (meist) relevanten Kriterien darzustellen.

Für rechtlich verbindliche Auskünfte bitte entsprechende Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

# Das Webzugänglichkeitsgesetz - WZG

- 📍 Websites und mobile Anwendungen des Bundes (u.a.)
- 📍 Anforderung an Barrierefreiheit: [WCAG 2.1 AA](#)
- 📍 Barrierefreiheitserklärung („aktuell halten“)
- 📍 Überwachung, Berichtspflicht
- 📍 Mängel aufzeigen und deren Beseitigung durchsetzen

# WZG Ausnahmen

- Dateien mit Büroanwendungsformaten, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich sind;
- aufgezeichnete zeitbasierte Medien, wie Video- und Audiomedien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;
- live übertragene zeitbasierte Medien;
- Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
- Inhalte von Dritten, die vom jeweiligen Rechtsträger weder finanziert noch entwickelt werden und die auch nicht dessen Kontrolle unterliegen;
- Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, [wenn sie ...]
- Inhalte, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets und Intranets) und die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden;
- Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen;
- Inhalte, die als Archive gelten und somit ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden;
- Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 3 zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde.

# Das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)

-  Entspricht in weiten Teilen genau der EU Richtlinie
  - **2. Anforderungen an die Barrierefreiheit und freier Warenverkehr**
  - 3. Pflichten der Wirtschaftsakteure
  - 4. Grundlegende Veränderungen von Produkten oder Dienstleistungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaftsakteure
  - 6. Marktüberwachung
  - 7. Barrierefreiheit im öffentlichen Auftragswesen und in anderen Bundesgesetzen
  - 8. Rechtsdurchsetzung und Verwaltungsstrafbestimmungen
  - **Anlagen**

# Besondere Geltungsbereiche aus den Erwägungsgründen der Richtlinie (Auszug)

- ② Infosysteme von Personenverkehrsdiensten
- ② Elektronische Ticketdienste, elektronische Tickets und interaktive Selbstbedienungsterminals
- ② Websites von Verkehrsdiensten
- ② bestimmte Bank- und Finanzdienstleistungen
- ② Identifizierungsmethoden, elektronische Signaturen und Zahlungsdienstleistungen
- ② ... für den Online-Verkauf von jeglichen Produkten oder Dienstleistungen gelten
- ② Notrufdienste
- ② ... alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Lieferkette sind ...
- ② Keine unverhältnismäßige Belastung ...
- ② ... leichtere Anforderungen und Verpflichtungen für Kleinunternehmen ...

# Das BaFG gilt für folgende Produkte ...

- 🌀 die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden
- 🌀 Hardwaresysteme und für diese Hardwaresysteme bestimmte Betriebssysteme für Universalrechner für VerbraucherInnen
- 🌀 Zahlungsterminals
- 🌀 Selbstbedienungsterminals, wie Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Check-in-Automaten, interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen
- 🌀 Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für elektronische Kommunikationsdienste verwendet werden
- 🌀 Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden
- 🌀 E-Book-Lesegeräte

# Das BaFG gilt für folgende Dienstleistungen ...

- 📍 die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden
- 📍 elektronische Kommunikationsdienste (z.B. Internet- und Videotelefonie, Online-Messengerdienste, ...)
- 📍 Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen (z.B. Apps und Websites)
- 📍 folgende Elemente von Personenverkehrsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, für die nur die Elemente unter Ziffer v gelten:
  - Websites;
  - auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen;
  - elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste;
  - die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst, einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit, wobei dies in Bezug auf Informationsbildschirme auf interaktive Bildschirme im Hoheitsgebiet der Union beschränkt ist; und
  - interaktive Selbstbedienungsterminals im Hoheitsgebiet der Union, mit Ausnahme der Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen eingebaut sind und für die Erbringung von solchen Personenverkehrsdiensten verwendet werden;
- 📍 Bankdienstleistungen für Verbraucher;
- 📍 E-Books und hierfür bestimmte Software;

# Dienstleistungen im elektr. Geschäftsverkehr

-  im Rahmen eines Verbrauchervertrages (betrifft daher alle Onlineshop- und Websitebetreiber im Kontext mit B2C-Geschäften), insbesondere für
- Web-Shops und Apps im E-Commerce
  - Hotel- und Reiseportale, auf denen Buchungen getätigt werden können
  - Online-Termin-Buchungs-Tools (auch wenn die Dienstleistung als solche nicht unter das BaFG fallen würde wie etwa Tourismusbetriebe, die ihre Dienstleistung (z.B. Hotel/ Zimmer) online direkt verkaufen)
  - Verlage, die digitale Publikationen anbieten
  - Webseiten, auf denen digitale Mitgliedschaften und Abonnements abgeschlossen werden können

## Gilt NICHT für Inhalte von Websites, die ...

- 📍 Aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden;
- 📍 Dateiformate von Büro-Anwendungen, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden;
- 📍 Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden;
- 📍 Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert oder entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen;
- 📍 Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, das heißt deren Inhalte nach dem 28. Juni 2025 weder aktualisiert noch überarbeitet werden.

# Produkte und Dienstleistungen

- 🌀 Pflichten für Hersteller, Importeure, Händler
- 🌀 ... für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.
- 🌀 Dies bedeutet, dass eine Wahrnehmung immer über mindestens zwei Sinne möglich sein muss. ...
- 🌀 Informationen zur Nutzung des Produkts (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise) müssen über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden ...
- 🌀 ... wahrnehmen können: „angemessener Schriftgröße, mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen“

# Anforderungen an Online Shops

## Erhöhte Informationspflichten

- Informationsbereitstellung über die Funktionsweise der Dienstleistung über mehr als einen sensorischen Kanal, also neben Schrift zum Beispiel Vorlesefunktion
- einfache Darstellung, barrierefreie Texte, ausreichend große Schriftarten, etc.
- Möglichkeit, bei Darstellungen im Vordergrund den Kontrast zu erhöhen, damit sie von Menschen mit Sehschwäche erkannt werden können
- Websites/Online-Applikationen/mobile Applikationen
- Sofern verfügbar: Kontaktdaten für Hilfe (help desks, call centers, etc.)

## Pflichten der Dienstleistungserbringer, u.a.

- ② in einer Barrierefreiheitserklärung oder in AGB darüber aufzuklären, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt (Anlage 3 des BaFG)
- ② Daneben müssen in barrierefreier Weise folgende Informationen angeboten werden:
  - eine Beschreibung der Dienstleistung in barrierefreiem Format
  - eine Beschreibung der Funktionsweise der Dienstleistung
  - Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformität der Dienstleistung
  - Informations- und Kooperationspflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde

# BaFG Zusammenfassung

- ② Prüfe die Gültigkeit bei jedem Produkt und Dienstleistung im B2C
- ② Informationen zu Nutzung etc. müssen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden
- ② Anlage 1 des BaFG = konkrete Anforderungen
- ② Anhang II der EU Richtlinie = Beispiele zur Erfüllung der Anforderungen

# Übergangsbestimmungen

§ 37. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 28. Juni 2025 in Kraft.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 können Dienstleistungserbringer ihre Dienstleistungen bis 28. Juni 2030 weiterhin unter Einsatz von Produkten anbieten oder erbringen, die von ihnen bereits vor dem 28. Juni 2025 zum Angebot oder zur Erbringung ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 vereinbarte Dienstleistungsverträge dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum unverändert fortbestehen.

(3) Selbstbedienungsterminals, die von einem Dienstleistungserbringer vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zum Angebot oder zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden, dürfen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als 20 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme und längstens bis 28. Juni 2040, weiter zum Angebot oder zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden.

# Links und weitere Informationen

## Web Zugänglichkeitsgesetz – WZG

 WZG: <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010727>

## Barrierefreiheitsgesetz - BaFG

 BaFG: [https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2023\\_I\\_76/BGBLA\\_2023\\_I\\_76.pdfsig](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_76/BGBLA_2023_I_76.pdfsig)

 EU Richtlinie: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj?locale=de>

 Info der WKO, Überblick, Ausnahmen: <https://www.wko.at/oe/netzwerke/informationen-barrierefreiheitsgesetz-28-06-2025.pdf>

# Zertifikate für Barrierefreiheit

# Das „Web Accessibility Certificate Austria“

- 📍 56 Kriterien: WCAG 2.2 AA (<https://www.w3.org/TR/WCAG22/>)
- 📍 Zertifizierungsstelle: TÜV Austria in Zusammenarbeit mit der Hilfsgemeinschaft für Blinde und Sehschwache
- 📍 Gold
  - Website ist WCAG 2.2 - AA konform und erfüllt alle Erfolgskriterien
  - Die Website ist für alle BenutzerInnen vollständig zugänglich (gemäß WCAG)
- 📍 Silber
  - Website erfüllt weitestgehend die WCAG 2.2 - AA Erfolgskriterien
  - Der gesamte Inhalt ist für alle BenutzerInnen zugänglich
  - Die Grundfunktionalität ist für alle BenutzerInnen uneingeschränkt zugänglich
  - Teile der erweiterten/optionalen Funktionalität sind für einige BenutzerInnen umständlicher zu bedienen, aber trotzdem zugänglich
- 📍 Bronze
  - Website erfüllt die meisten WCAG 2.2 - AA Erfolgskriterien
  - Die Grundfunktionalität ist für alle BenutzerInnen uneingeschränkt zugänglich
  - Teile der erweiterten/optionalen Funktionalität, die für die Benutzung der Website wenig relevant sind, sind für einige wenige BenutzerInnen nicht zugänglich



# WACA Zertifizierung

- 📌 Bestens: im Zuge eines Relaunches
- 📌 Mühsam aber möglich: Website nachträglich barrierearm machen
- 📌 Zertifizierungsprozess
  - Informationsphase (Testsample)
  - Antragsphase (Selbstevaluierung)
  - Auditprozess
  - Überarbeitungsphase
  - Zertifikatsausstellung
- 📌 Überwachung, Änderungsmeldungen, Jährliche Prüfung, Rezertifizierung (3 Jahre)

# Unsere Nachbarn

- 📍 Deutschland: BIK BITV- / WCAG Test, <https://bitvtest.de/tests-und-beratung/bik-bitv-test-web>
- 📍 WCAG 2.1 + weitere Anforderungen
- 📍 Auch „nur“ ein WCAG Test möglich
  
- 📍 Schweiz: <https://access-for-all.ch/leistungen/zertifizierung/>



# Web Accessibility Expert

## Personenzertifizierung durch die „Incite“

<https://www.incite.at/de/unser-programm/zertifizierung-certified-webaccessibility-expert/>

- Webdesign/Entwicklung
- Administration, Ausschreibungswesen
- Beratung und Consulting

## Nachweis von Ausbildung und Projekten (Referenzen), kommissionelles Fachgespräch

## Re-Zertifizierung nach 3 Jahren – Weiterbildung, Projekte, Referenzen

**Danke für  
eure Aufmerksamkeit und Mitarbeit!**

**... Fragen?**

Wolfgang Twaroch [wt@plan2.net](mailto:wt@plan2.net)